

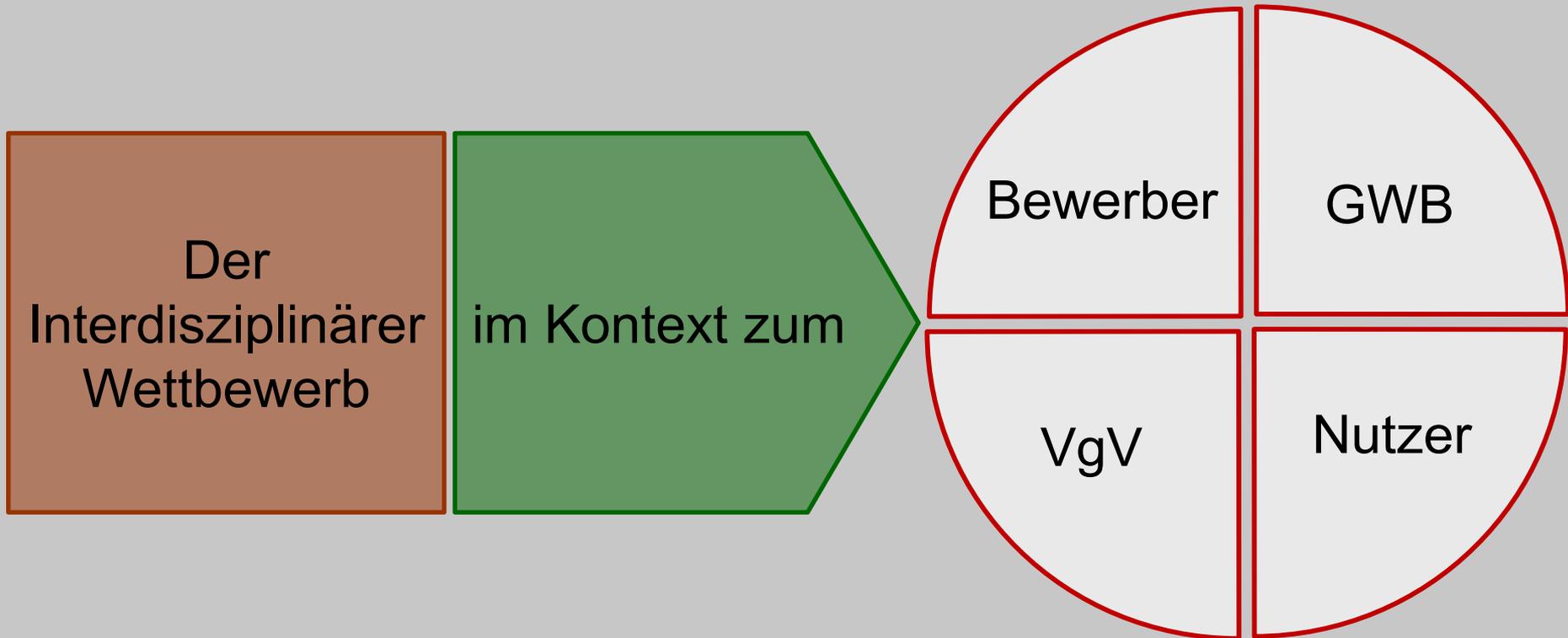
Fachforum Interdisziplinäre Wettbewerbe

Besondere vergaberechtliche Aspekte der Durchführung
interdisziplinärer Wettbewerbe



- Gesetzliche Grundlagen – GWB
- Vergabeverordnung – VgV
- Auftraggeberwünsche – Markterfordernisse

Agenda



Gesetzliche Grundlagen – GWB



§ 97 Grundsätze der Vergabe

Abs. 1

Öffentliche **Aufträge** und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege **transparenter Verfahren** vergeben. Dabei werden die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit** gewahrt.

§ 97 Grundsätze der Vergabe

Abs. 2

Die **Teilnehmer** an einem Vergabeverfahren **sind gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

§ 97 Grundsätze der Vergabe

Abs. 3

Bei der Vergabe werden Aspekte der **Qualität** und der **Innovation** sowie soziale und **umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

§ 97 Grundsätze der Vergabe

Abs. 4

- ❖ **Mittelständische Interessen sind** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge **vornehmlich zu berücksichtigen.**
Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (**Teillose**) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (**Fachlose**) zu vergeben.
- ❖ **Mehrere** Teil- oder **Fachlose** dürfen **zusammen vergeben** werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

§ 106 Schwellenwerte

Abs. 1

Dieser Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die **Ausrichtung von Wettbewerben**, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten **Schwellenwerte** erreicht oder überschreitet.

§ 110 Vergaben, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben + § 111 Vergaben, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen

Abs. 1

Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, **werden** nach **den Vorschriften** vergeben, denen der **Hauptgegenstand** des Auftrags **zuzuordnen** ist.

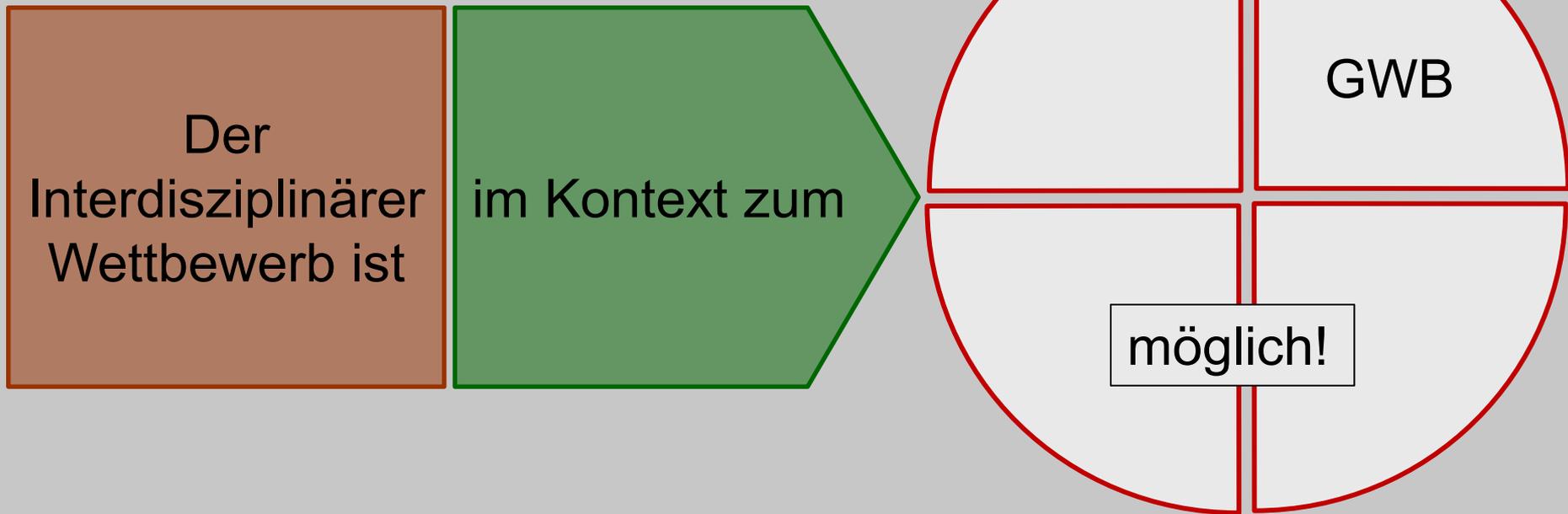
Fazit zum GWB



Stolperstein Fachlos?

- ❖ Ob einzelne Fachlose vorliegen beantwortet sich danach, ob dafür eigene Märkte bestehen.
- ❖ Mehrere Fachlose dürfen zusammen vergeben werden.
- ❖ Die Gründe für eine zusammenfassende Vergabe müssen überwiegen.

Fazit zum GWB



Gesetzliche Grundlagen – VgV



§ 3 Schätzung des Auftragswerts

Abs. 1

- ❖ Bei der **Schätzung des** Auftragswerts ist vom voraussichtlichen **Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung (o. Ust.) auszugehen.
- ❖ Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- ❖ Sieht der öffentliche Auftraggeber **Prämien oder Zahlungen an den Bewerber** oder Bieter vor, sind **auch** diese zu berücksichtigen.

§ 3 Schätzung des Auftragswerts

Abs. 7

- ❖ Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer **Dienstleistung** zu **einem Auftrag** führen, der **in mehreren Losen vergeben** wird, ist der geschätzte Auftragswert aller Lose zugrunde zu legen.
- ❖ Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.

§ 14 Wahl der Verfahrensart

Abs. 3 Nr. 2

Der öffentliche Auftraggeber kann **Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, **wenn** der Auftrag **konzeptionelle oder innovative Lösungen** umfasst.

§ 30 Aufteilung nach Losen

Abs. 3

In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können.

§ 43 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

Abs. 2

- ❖ Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- ❖ Der öffentliche Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben.

§ 43 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

noch Abs. 2

- ❖ Sofern erforderlich kann der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen,
 - wie **Gruppen von Unternehmen** die **Eignungskriterien** zu **erfüllen**
 - **und den Auftrag auszuführen haben**;
- ❖ solche **Bedingungen** müssen durch **sachliche** Gründe **gerechtfertigt und angemessen** sein.

§ 47 Eignungsleihe

Abs. 1 Satz 1

- ❖ Ein **Bewerber** oder Bieter **kann für** einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die **technische und berufliche Leistungsfähigkeit** die **Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen**,

§ 47 Eignungsleihe

noch Abs. 1 Satz 1

- ❖ wenn er **nachweist**, dass ihm die **für den Auftrag** erforderlichen Mittel tatsächlich **zur Verfügung stehen** werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

Abschnitt 5 Planungswettbewerbe

- **§ 69 Anwendungsbereich**
- **§ 70 Veröffentlichung, Transparenz**
- **§ 71 Ausrichtung**
- **§ 72 Preisgericht**

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

Abs. 1

Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

Abs. 2

Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der **Raumplanung**, des **Städtebaus** und des **Bauwesens**, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

noch Abs. 2

In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt.

Gesetzliche Grundlagen – VgV



§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

noch Abs. 2

Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und dokumentiert seine Entscheidung.

Gesetzliche Grundlagen – VgV



VgV; Wahl des Verfahrens

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben.

In der Regel heißt nicht, dass dies das Regelverfahren ist!



- Wettbewerb
- **Interdisziplinärerer Wettbewerb**
- Verhandlungsverfahren
 - ❖ ohne und mit vergütungspflichtigen Leistungen
- *Offenes Verfahren*
- *Rahmenverträge*

Wie umfangreich ist der Bedarf des Auftraggebers mit den Bietern dessen Leistung zu hinterfragen (zu verhandeln)?

Wird der Bedarf gesehen, dann ist zumindest ein Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Je größer der „Wissens-Bedarf“ des AG, desto mehr ist zu überlegen:

- Wettbewerb / interdisziplinärer Wettbewerb
- Verhandlungsverfahren / Verhandlungsverfahren mit (vergütungspflichtige) Lösungen

Je geringer der „Wissens-Bedarf“ des AG, desto mehr ist zu überlegen:

- Offenes Verfahren

- Wettbewerb? – § 78 Abs. 2 Satz 4 - Ja:
 - ❖ **Planungswettbewerb** (z.B. Architektur; Objektplanung für Ingenieurbauwerke)
 - ❖ **interdisziplinärer Wettbewerb**
(z.B. „Brückenarchitekt“ =
Ingenieur für die Objektplanung +
Ingenieur für Tragwerksplanung +
Architekt für Design)

VgV; Wahl des Verfahrens

Leistungen	Wettbewerb	Interdisziplin. Wettbewerb	Verhandlungsverfahren m. v.pfl. Leistungen	Verhandlungsverfahren	Offene Verfahren	Rahmenverträge
Ingenieurbauwerke				 + 		
Tragwerksplanung						
Architektenleistungen, Lph 1-9					 + 	

VgV; Wahl des Verfahrens

Leistungen	Wettbewerb	Interdisziplin. Wettbewerb	Verhandlungsverfahren m. v.pfl. Leistungen	Verhandlungsverfahren	Offene Verfahren	Rahmenverträge
GALA-Bauplanungen						
Verkehrsanlagen						
HLS/ELT-Fachplanungen						
Brandschutzplanungen						

Die Leistungen sind nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar:

- Ein **sehr hoher Anspruch** zur Sicherstellung der Planungsqualität und Baukultur ist mit der anschließenden Bauaufgabe verbunden.
- **Eine differenzierende Betrachtung**, unter Einbeziehung eines unabhängigen **Preisgerichts**, von möglichst vielen Lösungsvorschlägen ist **erforderlich**.

Ergebnis: Planungswettbewerb oder Interdisziplinärer Wettbewerb.

Die Leistungen sind nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar:

- Ein Anspruch zur Sicherstellung der Planungsqualität und Baukultur ist mit der anschließenden Bauaufgabe verbunden.
- **Eine differenzierende Betrachtung**, durch Verhandlung mit mind. 3 Bewerbern, geg. unter Einbeziehung von (vergütungspflichtigen) Lösungsvorschlägen **ist zielführend**.

Ergebnis: Verhandlungsverfahren (geg. einschl. Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen)

Die Leistungen sind nicht in allen Teilen eindeutig und erschöpfend beschreibbar:

- Der Anspruch zur Sicherstellung der Baukultur ist geringfügig.
- Eine differenzierende **Betrachtung**, kann **anhand** der geforderten **schriftlichen Unterlagen** erfolgen. Verhandlung mit mind. 3 Bewerbern sind nicht zielführend.

Ergebnis: Offenes Verfahren

Die Leistungen sind **nicht** in allen Teilen eindeutig und erschöpfend beschreibbar:

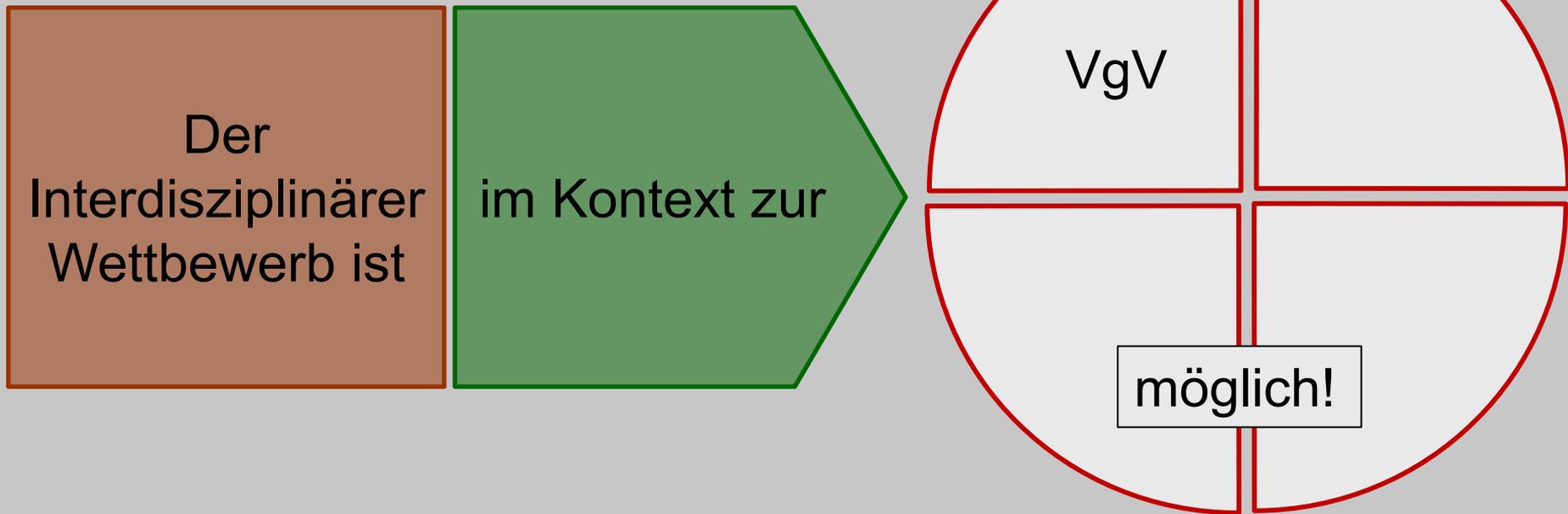
- Der Anspruch zur Sicherstellung der Baukultur ist geringfügig.
- Eine differenzierende **Betrachtung**, kann **anhand** der geforderten **schriftlichen Unterlagen** erfolgen. Verhandlung mit mind. 3 Bewerbern sind nicht zielführend.

Ergebnis: Offenes Verfahren

Fazit zur VgV



Fazit zur VgV



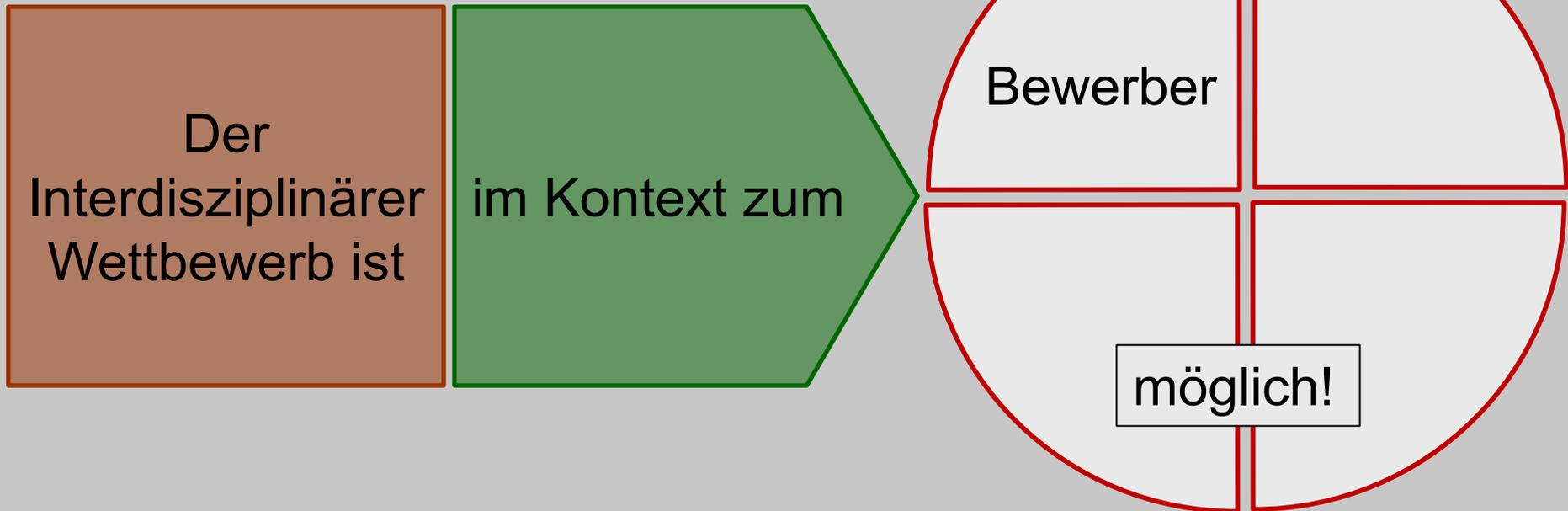
- ❖ Publikationen der Bayerischen Architektenkammer und Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werben für die interdisziplinären Wettbewerbe
- ❖ Die Vergabevorschriften fordern die Prüfung ob ein Wettbewerb angebracht ist
- ❖ Die Fachausschüsse der Bay.IK-Bau und die hauptamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die Bewerber und die Auslober

BAUINGENIEURWETT- BEWERBE IM HOCHBAU

Der Bauingenieurwettbewerb kann im Hochbau für alle Beteiligten interessante Resultate liefern. Unter «Bauingenieurwettbewerb» ist nicht der klassische Ingenieurwettbewerb, etwa für Brücken, zu verstehen, sondern ein kürzeres, vielfältiges und anpassungsfähiges Verfahren, das sich im Hochbau zwischen die «Team-Wettbewerbe» und die «Submissionsverfahren mit Konzepteingabe» einreicht.

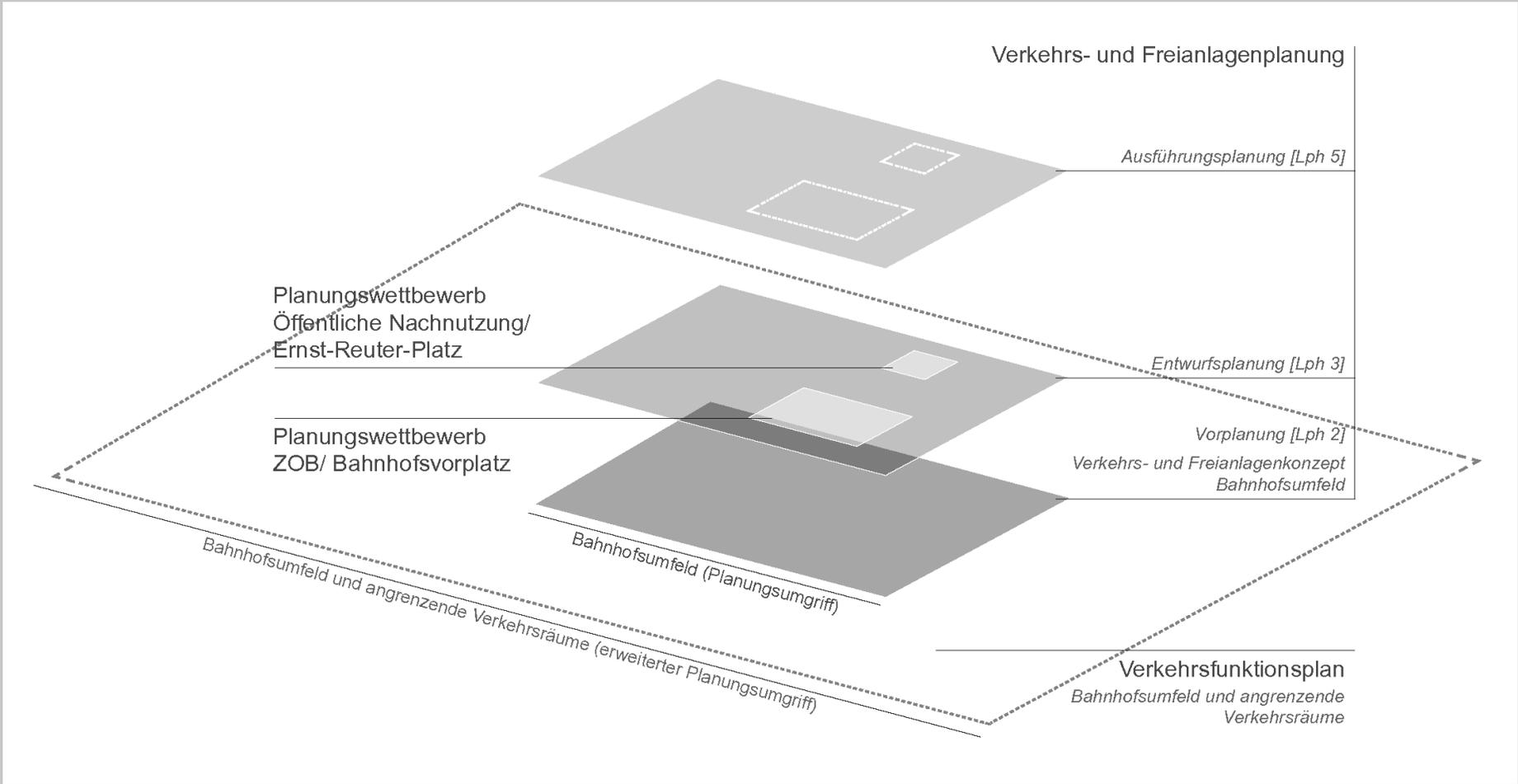
Der Team-Wettbewerb ist für Aufgaben geeignet, bei denen die Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur von Anfang an stattfinden muss, beispielsweise für grosse Sportstadien. Bei Bauvorhaben von hauptsächlich städtebaulich-architektonischer Bedeutung besitzt der Team-Wettbewerb aber auch Nachteile, denn es gibt in der Regel mehr teilnahmewillige Architekten als Ingenieure. Das heisst, die Gruppenbildung beruht darauf, wer am schnellsten auf die Ankündigung eines Verfahrens reagiert. Sie wird dadurch zumindest teilweise zufällig, und die Bauingenieure wirken ungewollt als Selektionsinstrument für die Architekten. Umgekehrt besitzen in diesen Fällen Fragen der Tragkonstruktion bei der Beurteilung eher eine beiläufige Bedeutung, und es findet dadurch keine eigentliche Selektion der Ingenieure statt. Bei kleineren Aufträgen ist das Submissionsverfahren mit Konzepteingabe zwar besser als die reine Honorarsubmission; es birgt in sich jedoch die Gefahr einer gewissen Oberflächlichkeit, da die Beurteilung üblicherweise nicht durch eine Jury erfolgt.

Fazit zum Bewerber

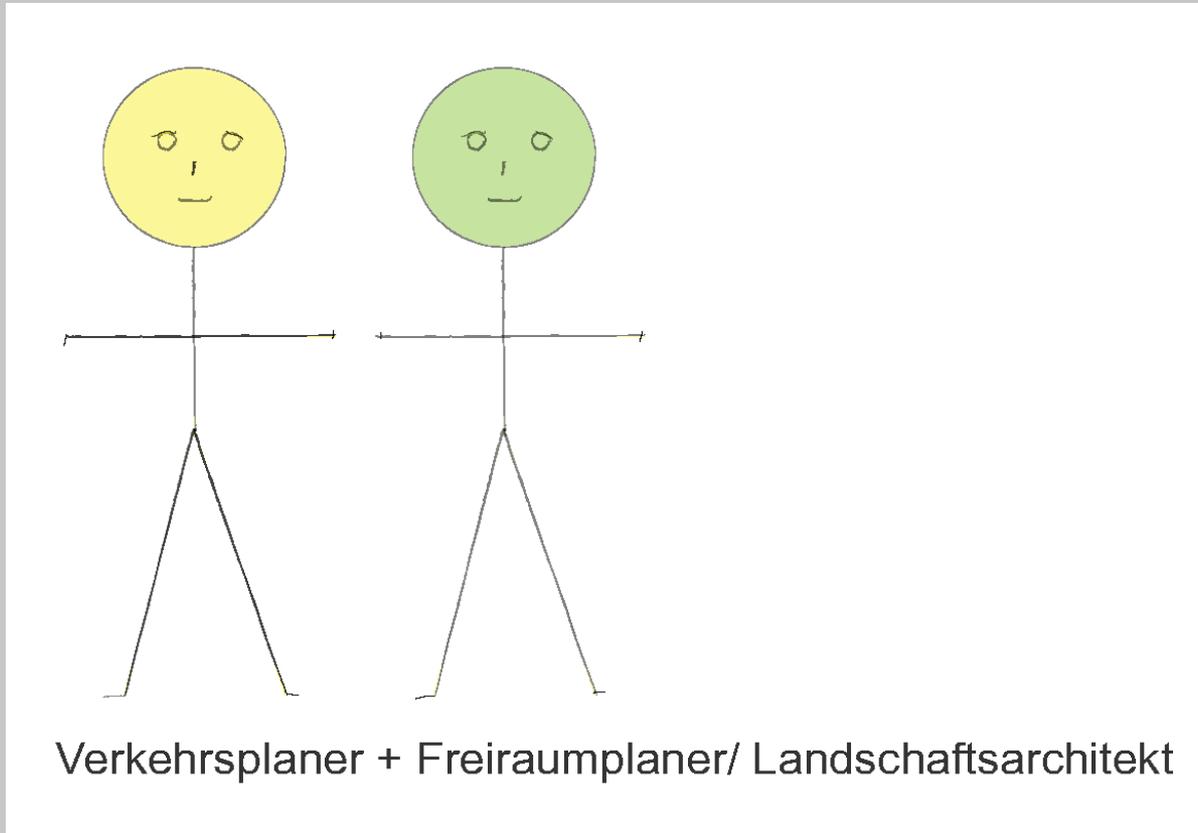


Nutzersicht

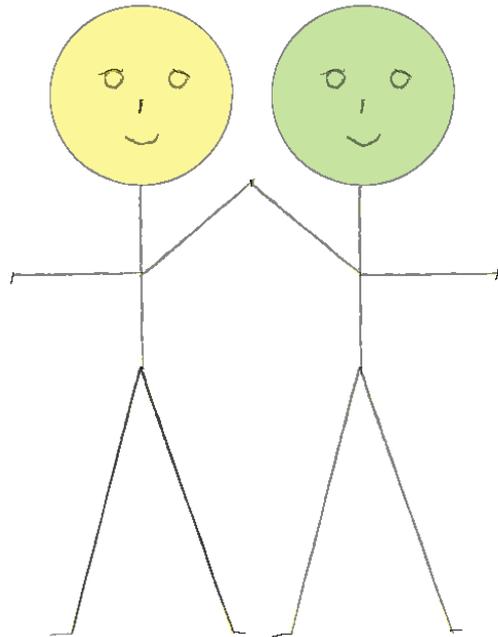




Nutzersicht

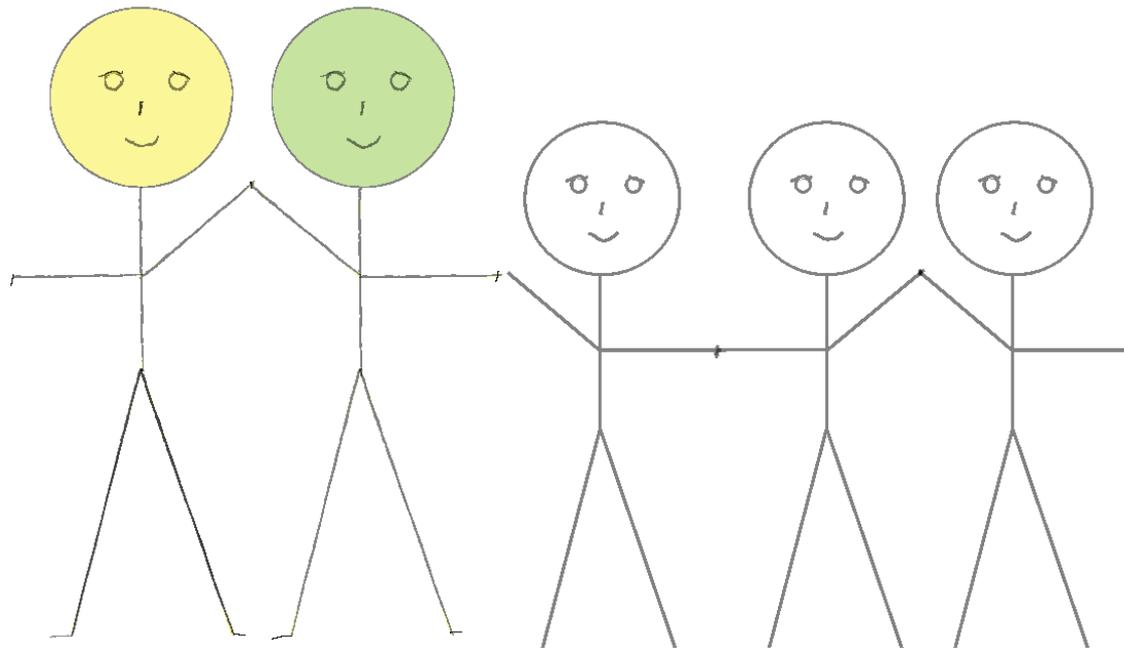


Nutzersicht

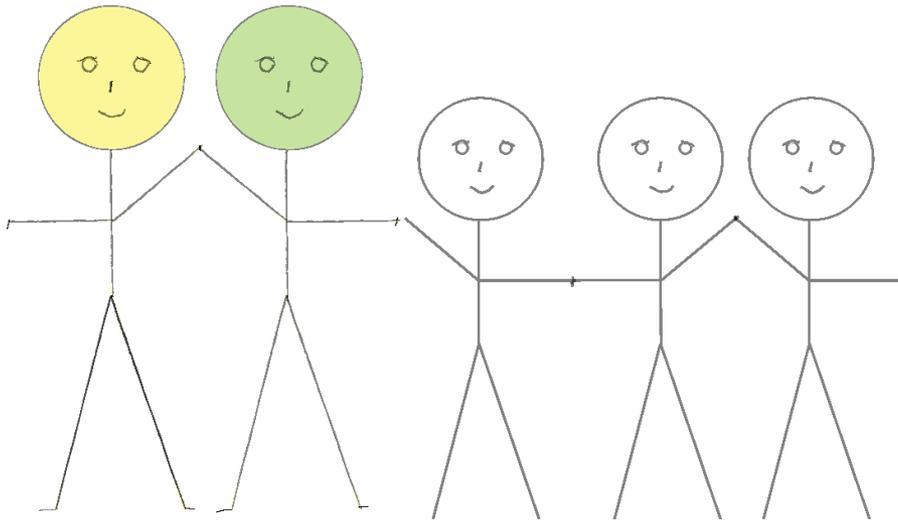


Verkehrsplaner + Freiraumplaner/ Landschaftsarchitekt = 1 Team

Nutzersicht



Verkehrsplaner + Freiraumplaner/ Landschaftsarchitekt = 1 Team,
ergänzt durch weitere Fachplaner



Verkehrsplaner + Freiraumplaner/ Landschaftsarchitekt = 1 Team,
ergänzt durch weitere Fachplaner

I. Stufe - Teilnahmebedingungen

_ Team aus Verkehrsplaner +
Freiraumplaner/ Landschaftsarchitekt

_ Eignungsnachweis: Referenzen

Verkehrsanlage

ZOB/ Haltestellenbereich

Freianlage

II. Stufe - Zuschlagskriterien

_ 4 Teilnehmer: Bewerbung mit
Angebotsteil

_ Präsentation

Honorar (50/100)

Projektbeschreibung (25/100)*

Präsentation vgl. Projekt (15/100)

Fragen/ Diskussion (10/100)

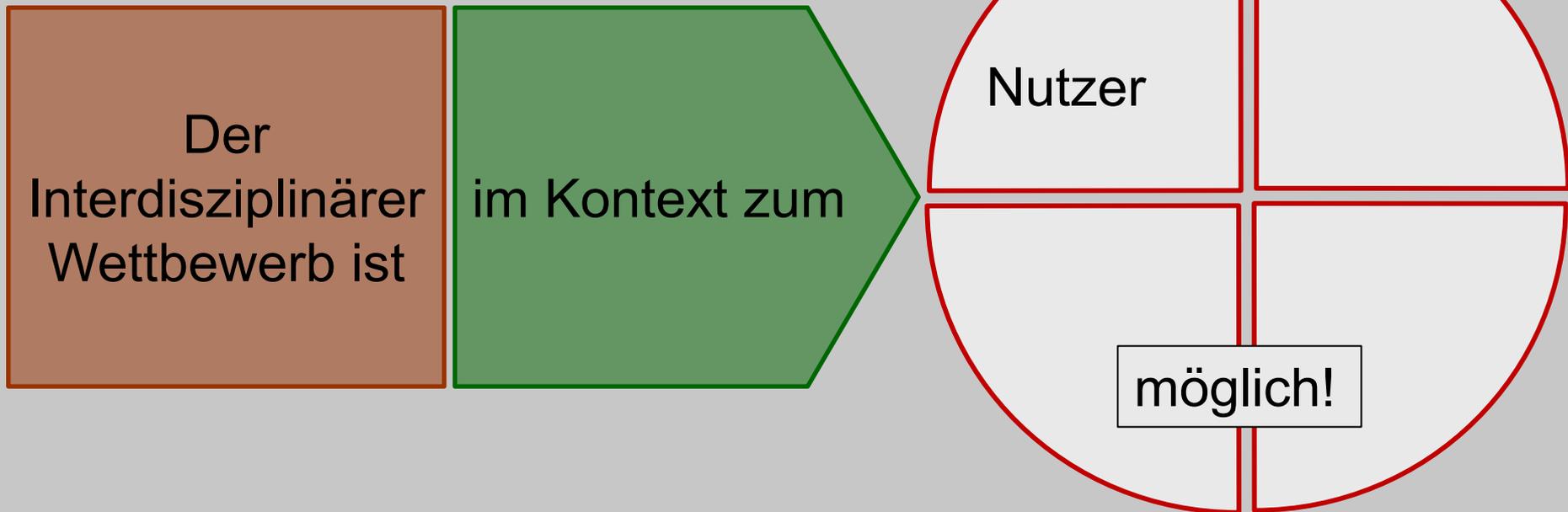
Realisierungswettbewerb

Ehemaliges Krankenhausareal Marktoberdorf:

➤ **Zwingende Arbeitsgemeinschaften!**

- Auftraggeber wollen aufwändige EU-Verfahren vermeiden
- Interdisziplinäre Wettbewerbe sind immer EU-Verfahren (vergl. Folie zu § 3 Abs. 1 VgV)

Fazit zum Nutzer





Sicht des Referenten



- ❖ Die Bewerber müssen folgende fachübergreifende Aspekte überzeugend darstellen: 1 – x

- ❖ Die Bewerber müssen soweit geboten bereits mit der Einreichung der Unterlagen folgende Leistungsbringer benennen: 1 – y

- ❖ Die Preisträger müssen in der 2. Runde des Verfahrens jedes Fachlos durch den Leistungserbringer darstellen.
- ❖ Die Preisträger werden mit der Einladung zur 2. Runde des Verfahrens aufgefordert die Leistungserbringer (Büro, geg. Projektleiter, federführender Sachbearbeiter) zu benennen, soweit dies nicht bereits in wettbewerblichen Teil erfolgt ist.

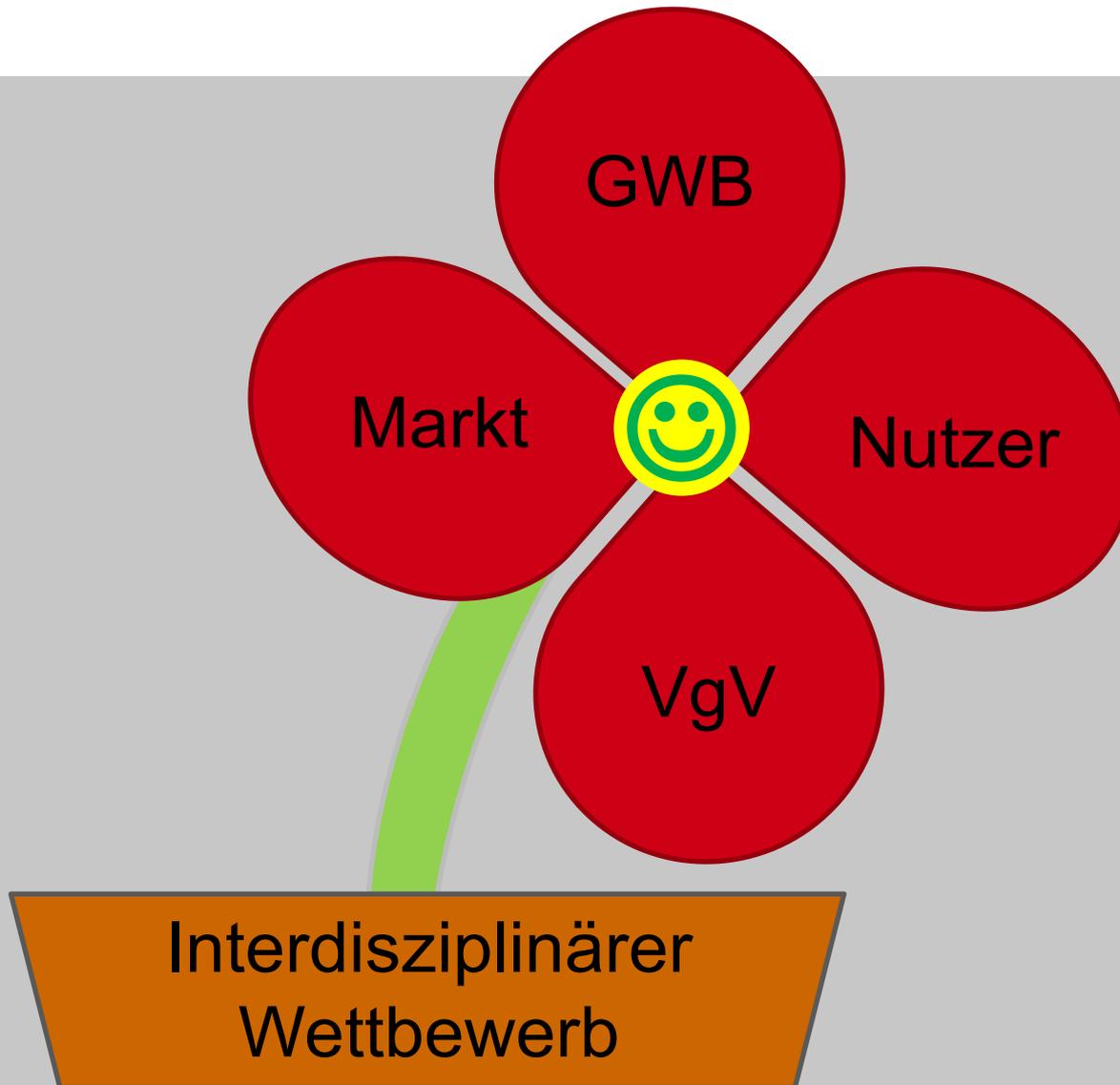
- ❖ Der Auftraggeber behält sich die Mitwirkung von Fachpreisrichtern in der Verhandlungsrunde vor.

- ❖ Der Auftraggeber beauftragt alle Lose an den Gewinner des Vergabeverfahrens bis einschließlich Lph X und behält sich optional die Vergabe der nachfolgenden Leistungsphasen in Teillosen oder als Ganzes vor.

- ❖ Der Auftraggeber behält sich als Option die Einzelvergabe an die Dienstleister der Einzellose (Leistungsbilder nach HOAI) ab Lph x vor.

Sicht des Referenten





Impressum

Titelfoto

Radwegbrücke Neckartenzlingen
Länge: 96,00 m; Breite: 3,00 m

Objekt- und Tragwerksplanung:
IB-Miebach, D-53797 Lohmar

Fotograf: Burkhard Walther

Impressum

Stimmungsbilder Island

Privatarchiv: Dr. Werner Weigl
Fotografin: Theresa Weigl

„Bruckmandl“ Regensburg

Archiv: Stadt Regensburg
Fotograf: Peter Ferstl

Reinhold Grünbeck

Dipl. Ing. (FH)

Abteilungsleiter

Vergaben von Planungs- und Bauleistungen

Referat VI / Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Straße 3

93047 Regensburg

Servicetelefon 0941/507-56 29

Fax 0941/507-46 29

Gruenbeck.Reinhold@regensburg.de

Vergabestelle@regensburg.de